

Gewalt gegen die Kinder zeigte sich der wohlthätige Einfluß des Christenthums. Dem Vater wurde nicht nur sein früheres Recht über Leben und Tod der Kinder entzogen (l. un. Cod. De his qui parent. 9, 17), sondern auch die Befugniß genommen, dieselben zu hart und grausam zu behandeln, oder wohl gar sein Kind für den von demselben angerichteten Schaden dem Beschädigten als Eigenthum zu überlassen (Instit. § 7 De noxal. action. 4, 8). Der Haussohn konnte jetzt auch eigenes Vermögen mit dem Rechte freier Disposition darüber erwerben (l. 37 pr. Cod. De inoff. testam. 3, 28), und das sonst ganz in die Willkür des Vaters gelegte Recht, seine Kinder zu enterben, wurde auf wichtige und erwiesene Gründe beschränkt (s. d. Art. Enterbung).

II. Im Kirchenrechtlichen Sinne heißt Emancipation dreierlei. Sie ist 1. die ehemaal übliche feierliche Entlassung der Domicellaren aus der Aufsicht und Zucht des Scholasters (s. d. Art. Domicellare). Sie bedeutet 2. die Entbindung eines im Diöcesan- oder sonstigen Subjections-Verbande stehenden Säcular- oder Ordens-Geistlichen von der seinem bisherigen Oberrn gelobten Pflicht des Gehorsams und der Unterthänigkeit, wenn derselbe zur bischöflichen Würde oder einer andern Prälatur erhoben werden soll. Das Gesuch um Entlassung aus dem bisherigen Dienst- oder Subjections-Verhältnisse, welches entweder das Wahlcollegium oder der Gewählte selbst bei seinem seitherigen Oberrn einzubringen hat, nennt man Postulation, und zwar, wenn der Admission des Gewählten kein anderes Impediment im Wege steht, die einfache Postulation im Gegenseize zur feierlichen (s. d. Art. Postulation). Die Urkunde aber, welche die Entlassung gewährt, heißt der Entlassschein (litt. dimissorias oder emancipatorias). 3. Selten gebraucht man den Ausdruck Emancipatio zur Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wodurch eine Kirche von dem Parochialnegus, oder ein Bischof von dem Metropolitanverbande, oder ein Kloster oder geistlicher Orden von der Jurisdiction des zuständigen Bischofs oder Erzbischofs losgezählt und unter die Aufsicht und Leitung des nächsthöheren Kirchenoberrn und beziehentlich des Papstes gestellt wird. Denn für dergleichen Befreiungen von der Jurisdictionsgewalt der unmittelbaren Vorgesetzten ist der Ausdruck erimiren, Exemption längst und allgemein geläufig geworden (s. d. Art. Exemption). [Permaneder.]

**Emancipation der Juden, s. Juden.**

**Emath, s. Emmaus.**

**Embolismus** (ἐμβολισμός, ἔμβολον, ἔμβολις, additio, interpretatio, exerescentia, superaugmentum) bezeichnet im Allgemeinen das Einschalten, Einschieben oder Einsetzen und kommt hauptsächlich in drei Bedeutungen vor. Es wird 1. der Zusatz zu einem bereits abgeschlossenen Briefe (die Nachschrift), oder auch eine Schlussbemerkung, sofern sie einen vom Hauptinhalte

abweichenden Gegenstand zur Sprache bringt, so genannt (Du Cange, Glossarium etc. s. v. Embolia). 2. In der Kalenderrechnung bezeichnet Embolismus den Ueberschuß an Tagen, um welche das Mondjahr kürzer ist als das Sonnenjahr. Da das Mondjahr 354, das Sonnenjahr aber rund 365 Tage zählt, so beträgt der Ueberschuß 11 Tage. Rechnete man nach Mondjahren, so mußten zur Ausgleichung mit dem Sonnenjahre während des 19 Jahre betragenden Mondcyclus 7 Monate eingeschoben werden. Dieß geschah, indem man dem 3., 6., 8., 11., 14., 16. und 19. Jahre je einen Monat zusetzte, so daß jedes dieser Jahre aus 13 Mondmonaten oder 384 Tagen bestand und annus embolismalis hieß (Durandi Rationale divinorum officiorum 8, 10). 3. Bei den Erklärern der Liturgie wird auch das Gebet, welches zwischen das Pater noster und die Brodbrechung eingeschoben ist, Embolismus genannt. Dasselbe ist eigentlich eine Erweiterung oder Ausführung der letzten Bitte des Paternosters. „Befreie uns,“ heißt es am Anfange, „wir bitten dich, o Herr, von allen Uebeln, den vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen, und verleihe uns u. s. w.“ Die Bitte um den Frieden, welche den zweiten Theil des Embolismus bilbet, geschieht unter Anrufung der Heiligen, von denen die seligste Jungfrau Maria und die heiligen Apostel Petrus, Paulus und Andreas namentlich erwähnt werden. Von der besondern und namentlichen Anrufung der heiligen Jungfrau und der beiden Gründer der römischen Kirche war im Artikel Confiteor bereits die Rede; der hl. Andreas aber wird neben ihnen genannt, einmal, weil er zuerst zum Apostelamte berufen worden, dann, weil sein Gedächtniß in Rom ebenso feierlich begangen wurde, als das des heiligen Petrus, dessen leiblicher Bruder er war (s. Ordo R. XI. bei Mabill. Mus. Ital. II), und endlich, weil er gleich dem hl. Petrus und dem Erlöser selbst den Lob des Kreuzes erduldet. Uebrigens war es im zwölften Jahrhunderte noch gestattet, so viele Heilige als man wollte zu nennen (J. Bona, Rerum liturg. 2, 16, 2). Es ist sehr glaubwürdig, daß äußere Bedrängnisse der Kirche, Kriegsnoth und Verfolgungen den nächsten Anlaß gegeben haben, das Messformular mit dem Embolismus zu bereichern; wann dieß aber geschehen sei, wird ohne Zweifel unermittelt bleiben. Noch in neuester Zeit hat man dem hl. Gregor dem Großen die Einführung des Embolismus zugeschrieben, wie es schon Rabulph von Turgern und Honorius von Autun gethan; allein Robert Sava (Noten zu Bona l. c.) bemerkt dagegen, daß die Oratio Libera nos im Sacramentarium des hl. Gelastus sich finde (s. Muratorius, Liturg. Rom. vetus 556. 697. 698), mithin wenigstens ein volles Jahrhundert vor Gregor eingeführt gewesen sei. [Röfing.]

**Emerentiana, die heilige Jungfrau und Martyrin.** Von ihr berichtet der hl. Ambrosius in der Legende der hl. Agnes, daß sie eine Milchschwester dieser berühmten heiligen